

Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Menschen mit einem festgestellten Grad der Behinderung (GdB) von weniger als 50, aber mindestens 30, können Menschen mit einer Schwerbehinderung gleichgestellt werden (§ 2 Absatz 3 SGB IX). Erforderlich ist ein Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder ein Arbeitsplatz im Inland.

Voraussetzung für die Gleichstellung ist, dass die Betroffenen infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können. Für den erforderlichen Kausalzusammenhang genügt es, dass der Arbeitsplatz durch die Gleichstellung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit sicherer gemacht werden kann. Dies ist auch für Beschäftigte im Öffentlichen Dienst sowohl für Tarifbeschäftigte als auch für Beamte möglich.

Die beiden Tatbestandsalternativen „Erlangen eines Arbeitsplatzes“ bzw. „Behalten eines gefährdeten Arbeitsplatzes“ können kumulativ oder alternativ vorliegen. Die Gleichstellung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes soll die Wettbewerbsfähigkeit behinderter Menschen in der Konkurrenz um freie Arbeitsplätze stärken und kommt in Betracht für:

- Arbeitslose sowie ausbildungsstellensuchende behinderte Menschen
- Gekündigte behinderte Menschen
- Beschäftigte behinderte Menschen, die einen anderen Arbeitsplatz anstreben (auch wenn sie einen geeigneten Arbeitsplatz innehaben).

Anhaltspunkte für eine behinderungsbedingte Gefährdung eines bestehenden Arbeitsplatzes können sein:

- wiederholte/häufige behinderungsbedingte Fehlzeiten
- behinderungsbedingte verminderte Arbeitsleistung
- dauernde verminderte Belastbarkeit
- ein Bedarf an technischen Hilfen
- auf Dauer notwendige Hilfeleistungen anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- behinderungsbedingte eingeschränkte berufliche und/oder regionale Mobilität
- erkennbare Reaktionen des Arbeitgebers auf die behinderungsbedingten Einschränkungen (z. B. Abmahnungen oder Abfindungsangebote im Zusammenhang mit behinderungsbedingt vermindelter Leistungsfähigkeit).

Herausgeber:

Wolfgang Kurzer, Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen im StMFH

E-Mail: wolfgang.kurzer@stmfh.bayern.de, Tel. 089 2306-2751

Intranet www.stmf.bybn.de/hauptsbv/

Stellvertretende Mitglieder:

Roland Bohner, Kevin Söll, Fred Reck, Margit Burger, Anette Mattern, Johann Peutler

Die Gleichstellung ist bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) unter Vorlage des Feststellungsbescheides des Zentrums Bayern Familie und Soziales - Versorgungsamt (ZBFS) zu beantragen (§ 151 Absatz 2 SGB IX).

Die BA hört auf Wunsch vor einer Entscheidung auch den Arbeitgeber, die Personalvertretung und die Schwerbehindertenvertretung an; diese sind aber nicht Beteiligte und ihnen wird die Entscheidung auch nicht bekannt gegeben.

Die Gleichstellung erfolgt grundsätzlich durch die für den Wohnort zuständige Agentur für Arbeit und wird (rückwirkend) mit dem Tage des Antragseinganges bei der BA wirksam.

Gleichgestellte behinderte Menschen haben keinen Anspruch auf Zusatzurlaub, unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr und auch keine Möglichkeit, die vorgezogene Altersrente/Pension für schwerbehinderte Menschen in Anspruch zu nehmen. Sie erhalten auch keinen Schwerbehindertenausweis.

Im Übrigen können gleichgestellte Menschen mit Behinderung alle Rechte und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem Schwerbehindertenrecht in Anspruch nehmen (§ 151 Absatz 3 SGB IX). Der besondere Kündigungsschutz (§ 168 SGB IX) greift jedoch nur dann, wenn die Gleichstellung bei Zugang der Kündigung bereits vorliegt oder der Gleichstellungsantrag mindestens drei Wochen vor Zugang der Kündigung gestellt wurde.

Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung können für die Zeit einer Berufsausbildung Menschen mit Schwerbehinderung gleichgestellt werden, da es für diese Personen besonders wichtig, aber auch schwierig ist, einen Ausbildungsplatz zu finden. Dies gilt auch dann, wenn der Grad der Behinderung weniger als 30 beträgt oder eine Behinderung nicht festgestellt wurde (das Vorliegen der Behinderung hat die BA ggf. unabhängig vom ZBFS zu ermitteln). Die Gleichstellung erfolgt in diesen Fällen durch eine Stellungnahme der BA.

Gegen ablehnende Entscheidungen der Anträge auf Gleichstellung durch die BA können Betroffene Widerspruch einlegen. Für Widersprüche im Gleichstellungsverfahren ist der Widerspruchsausschuss der BA zuständig (§ 201 Abs. 2 SGB IX).

Gleichgestellte Beschäftigte werden bei der Berechnung der Ausgleichsabgabe auf die Pflichtarbeitsplätze angerechnet.

Das Antragsformular kann bei der Bundesagentur für Arbeit heruntergeladen werden:
https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-auf-gleichstellung_ba038119.pdf

Ihre Hauptschwerbehindertenvertretung